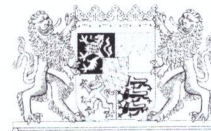


Amtsgericht Traunstein
Abteilung für Betreuungssachen



Amtsgericht Traunstein PF 1480, 83276 Traunstein

Herrn
Uwe Hametner
Inn-Salzach-Klinikum
Gabersee 7
83512 Wasserburg a. Inn

für Rückfragen:
Telefon: +49(861)56-
Telefax: +49(861)56-501
Zimmer: D158

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo.-Fr. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nach Terminvereinbarung

Buchst. B-G	= -532	Zi.Nr. D 152
Buchst. A, H-J, W-Z	= -530	Zi.Nr. D 151
Buchst. K-O	= -533	Zi.Nr. D 152
Buchst. P-R	= -531	Zi.Nr. D 151
Buchst. S-V	= -534	Zi.Nr. D 153

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
2 XVII 617/19

Datum
29.08.2019

In dem Verfahren für
Hametner, Uwe, geb. 16.03.1974 - Betreuung

Sehr geehrter Herr Hametner,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 29.08.2019.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Becker, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hausanschrift
Herzog-Otto-Str. 1
83278 Traunstein

Haltestelle
Bahnhof Traunstein
Fußweg ca. 10 Minuten

Nachtbriefkasten
Herzog-Otto-Str. 1
83278 Traunstein

Kommunikation
Telefon:
0861/56-0
Telefax:

Amtsgericht Traunstein

Abteilung für Betreuungssachen

Az.: 2 XVII 617/19

UL-Nr.: 551/19



In dem Verfahren für

Hametner Uwe, geboren am 16.03.1974, Breslauer Straße 16, 83301 Traunreut, derzeit:

Inn-Salzach-Klinikum, Gabersee 7, 83512 Wasserburg a. Inn

- Betreuer -

Holl Denis, geboren am 21.02.1978, Scheibenstraße 17, 83278 Traunstein, Gz.: Hametner Uwe

- Betreuer -

Ehrlicher Anna-Maria, Kaspar-Aiblinger-Platz 22, 83512 Wasserburg a. Inn

- Verfahrenspflegerin -

wegen Betreuung

Es ergeht durch das Amtsgericht Traunstein durch den Richter am Amtsgericht Weigl am 29.08.2019 folgender

Beschluss

Der Beschluss des Amtsgericht Traunstein vom 26.08.2019 (Zwangsmedikation u.a.) wird aufgehoben und es ergeht ein neuer Beschluss wie folgt:

Die Einwilligung des Betreuers in folgende ärztliche Zwangsmaßnahme

- Zwangsmedikation mit Olanzapin bis zu 10 mg i.m. täglich/max.3 Tage am Stück oder bei auftretenden Nebenwirkungen oder Wirkungslosigkeit mit Haloperidol bis zu 20 mg i.m. täglich/keine Einschränkung der Dauer, oder bei auftretenden Nebenwirkungen oder Wirkungslosigkeit mit Aripiprazol bis zu 20 mg i.m. täglich/keine Einschränkung der Dauer und zusätzlich hierzu mit Lorazepam bis zu 5 mg i.m. täglich

wird bis längstens **12.09.2019** vorläufig genehmigt.

Die genannte Maßnahme ist unter der Verantwortung eines Arztes durchzuführen und zu doku-

mentieren.

Folgende Freiheitsentziehende Maßnahmen durch den Betreuer nach Weisung des behandelnden Arztes werden bis längstens 12.09.2019 genehmigt, wobei sich der Arzt bzw. die Ärztin vor und während der Maßnahme von deren Unbedenklichkeit überzeugen muss, durch eine Eins-zu-Eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal die Sicherheit des Betroffenen gewährleistet sein muss, sich die Beschränkung immer nur auf das unbedingt erforderliche Maß erstrecken darf und eine schriftliche Aufzeichnung der maßgeblichen Gründe der Maßnahme, ihrer Durchsetzung, Dauer sowie der Art der Überwachung zu erstellen ist:

- Fünf-Punkt-Fixierung

Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung wird angeordnet.

Gründe:

Nach dem aktuellen Zeugnis des Arztes Herrn Sassenberg vom 27.08.2019 leidet der Betreute an einer psychischen Krankheit bzw. geistigen/seelischen Behinderung, nämlich

- einer Schizophrenie

- Psychose

Es besteht deshalb die Gefahr, dass der Betreute sich erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt.

Die Durchführung der oben genannten ärztlichen Maßnahme gegen den Willen des Betreuten ist im Rahmen der Unterbringung zum Wohle des Betreuten erforderlich, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden von ihm abzuwenden. Es wurde zuvor erfolglos versucht, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen. Der erhebliche gesundheitliche Schaden kann durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden. Der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Maßnahme überwiegt die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Betreuten erheblich.

Weiterhin ist zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Selbstgefährdung d. Betroffenen und einer gegenwärtigen erheblichen Gefährdung von Rechtsgütern anderer die Anwendung einer Fünf-Punkt-Fixierung bei d. Betroffenen erforderlich.

Der Betreute hat zur Zeit keine ausreichende Krankheitseinsicht; er ist zu keiner freien Willensbildung zumindest hinsichtlich der Entscheidungen im Zusammenhang mit der Erkrankung in der Lage.

Dies folgt aus dem Ergebnis der gerichtlichen Ermittlungen, insbesondere aus dem aktuellen Zeugnis des Arztes Herrn Sassenberg vom 27.08.2019, der Stellungnahme des Betreuers und der Stellungnahme der Verfahrenspflegerin Frau Anna-Maria Ehrlicher.

Eine endgültige Entscheidung war noch nicht möglich. Wegen Gefahr im Verzug konnten noch nicht alle notwendigen Verfahrenshandlungen vorgenommen werden.

Es liegen dringende Gründe für die Annahme vor, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung der oben genannten Maßnahmen gegeben sind. Mit einem Aufschub wäre eine so erhebliche Gefahr für den Betreuten verbunden, dass ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht. Zum Wohle des Betreuten ist daher eine Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß §§ 1906 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 4, 1906a Abs. 1, Abs. 2 BGB, 331, 332 FamFG erforderlich.

Die Genehmigung erlischt mit Ablauf der vorgenannten Frist, es sei denn, dass das Gericht über die Fortdauer erneut entschieden hat.

Die Anhörung des Betreuten war wegen der Eilbedürftigkeit vor Erlass der Entscheidung nicht möglich. Sie wird unverzüglich nachgeholt werden.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 324 Abs. 2 Satz 1 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem
Amtsgericht Traunstein
Herzog-Otto-Str. 1
83278 Traunstein

einzulegen. Ist der Betroffene untergebracht, kann er die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Weigl
Richter am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG)
und Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit:
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 29.08.2019
um 08:00 Uhr.

gez.

Becker, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Traunstein, 29.08.2019

Becker, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig